

## **Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8] der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 03.12.2025 die folgende Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Dem Trink- und Abwasserzweckverband Luckau - nachfolgend Zweckverband - obliegt in seinem Verbandsgebiet (außer im Ortsteil Pitschen-Pickel der Gemeinde Heideblick) die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 betreibt der Zweckverband nach Maßgabe dieser Satzung eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung ( im Folgenden „öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage“).
- (3) Art, Lage und Umfang dieser öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden öffentlichen Wasserversorgung.
- (4) Die Durchführung der Wasserversorgung erfolgt für die Anschlussnehmer der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage aufgrund eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses. Die Wasserversorgung richtet sich insoweit nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010), den Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV sowie den Entgeltregelungen für die Versorgung mit Trinkwasser des Zweckverbandes (Preisblatt) in den jeweils gültigen Fassungen.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

(2) Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(3) Öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage:

Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören alle vom Zweckverband selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die der Trinkwasserversorgung dienen, insbesondere Wasserwerke, Versorgungsbrunnen, Druckerhöhungsstationen, Speicherbehälter, Versorgungsleitungen, Wasserzäher, Überleitungen und Hochbehälter. Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Zweckverband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen zur Wasserversorgung bedient.

(4) Die Hausanschlüsse gehören nicht zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.

(5) Für die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage gelten die Begriffsbestimmungen der AVBWasserV und die Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV in den jeweils geltenden Fassungen.

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage (Anschlussrecht) und die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen (Benutzungsrecht). Es gelten die AVBWasserV, die Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV sowie die Entgeltbedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser des Zweckverbandes in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht gilt nur für solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige öffentliche Versorgungsleitung erschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Versorgungsleitung anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage erweitert oder geändert wird.

- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 3 dann, wenn der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### **§ 4 Anschlusszwang**

- (1) Der Anschlussnehmer ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 verpflichtet, sein Grundstück an die dortige öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind bzw. errichtet werden oder auf dem Grundstück aus anderen Gründen Wasser verbraucht wird bzw. entsprechend der Nutzungsabsicht des Anschlussnehmers bzw. von ihm berechtigter Dritter verbraucht werden soll (Anschlusszwang). Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Beim Neu- und Umbau von Gebäuden muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (2) Sofern ein Anschluss des Grundstücks zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nicht besteht, ist der Anschlussnehmer bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 verpflichtet, den Anschluss des Grundstücks innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung durch den Zweckverband herzustellen.

#### **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Zweckverband den Anschlussnehmer auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn in der Abwägung zwischen einem begründeten privaten Interesse und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Versorgungssicherheit und an den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage das dargestellte private Interesse überwiegt.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe für eine Befreiung gemäß Abs. 1 schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (3) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### **§ 6**

## **§ 6 Benutzungzwang**

Der Anschlussnehmer und alle zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten sind verpflichtet, auf einem Grundstück, das an eine öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist, den gesamten Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungzwang). Die Anschlussnehmer haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## **§ 7 Befreiung vom Benutzungzwang**

- (1) Vom Benutzungzwang kann der Zweckverband den Anschlussnehmer auf Antrag befreien, wenn in der Abwägung zwischen einem begründeten privaten Interesse und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Versorgungssicherheit und an den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage das dargestellte private Interesse überwiegt.
- (2) Der Zweckverband räumt dem Anschlussnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren ein, auf Antrag den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszeit oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Die Anträge nach Abs. 1 und 2 sind unter Angabe der Gründe für eine Befreiung nach Abs. 1 oder Beschränkung nach Abs. 2 schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (4) Die Befreiungen nach Abs. 1 und 2 können befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (5) Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Sollten Eigengewinnungsanlagen bereits bestehen, hat der Anschlussnehmer diese Mitteilung unverzüglich nachzuholen, sofern er den Zweckverband nicht bereits schriftlich über das Vorhandensein einer Eigengewinnungsanlage informiert hat. Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage möglich sind.

## **§ 8 Wasserentgelt, Baukostenzuschüsse, und Beiträge**

Die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage und von Baukostenzuschüssen sowie die Erstattung der Kosten der Hausanschlüsse an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage erfolgen nach Maßgabe der AVBWasserV, der Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV sowie der Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Trinkwasser des Zweckverbandes in den jeweils gültigen Fassungen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 9 Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung notwendigen Angaben und Auskünfte gegenüber dem Zweckverband und seinen Beauftragten auf Anforderung zu erteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (2) Die besonderen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach dieser Satzung (z. B. § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2) bleiben unberührt.

#### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. entgegen § 4 sein Grundstück trotz schriftlicher Aufforderung des Zweckverbandes nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anschließt,
- b. entgegen § 5 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 AVBWasserV eine private Wasserversorgungsanlage betreibt, ohne hierfür von dem Zweckverband eine Genehmigung zu haben,
- c. entgegen § 6 und ohne eine vom Zweckverband wirksam erteilte Befreiung oder Beschränkung nach § 7 nicht den gesamten Bedarf an Trinkwasser auf seinem Grundstück ausschließlich aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage deckt,
- d. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage keine Mitteilung macht,
- e. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 die Mitteilung über eine bestehende Eigengewinnungsanlage nicht unverzüglich nachholt,
- f. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage möglich sind,
- g. entgegen § 9 dem Zweckverband oder seinen Beauftragten die geforderten Auskünfte, Angaben oder Nachweise nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erteilt bzw. vorlegt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann:

- (3) in den Fällen des § 15 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00,
- (4) in den Fällen des § 15 Abs. 2 KAG in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 und
- (5) in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu € 1.000,00 geahndet werden.
- (6) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

## § 11 Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung der in dieser Satzung bestimmten Pflichten, eines Duldens oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

## § 12 Datenverarbeitung, sprachliche Gleichstellung

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

## § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 26.02.2014 treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, 03.12.25



Ladewig  
Verbandsvorsteher



### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die 03.12.2025 beschlossene Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster sowie im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, 03.12.2025



Ladewig  
Verbandsvorsteher

